



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

---

# **Diabetes in der Schule**

## **Was darf, muss und soll die Schule?**

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter, Universität Zürich

T1D-Tag 2019

Olten, 15. Juni 2019



**Universität  
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut

---

## **Grundlage der Ausführungen**

Prof. Dr. Thomas Gächter / Dr. Martina Filippo

**Typ-1-Diabetes in Kindergarten und Schule**

Rechtsgutachten zuhanden SWISS DIABETES KIDS (SDK), Zürich 2019



## Übersicht

- I. Problemstellung und Interessenlage
- II. Bildungs- und Integrationsaufträge im Verfassungsrecht und im internationalen Recht
- III. Insbesondere: Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot
- IV. Schulwesen im Bundesstaat Schweiz
- V. Konkrete Konstellationen (Beispiele)
- VI. Zusammenfassung und Ausblick



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

# I. Problemstellung und Interessenlage



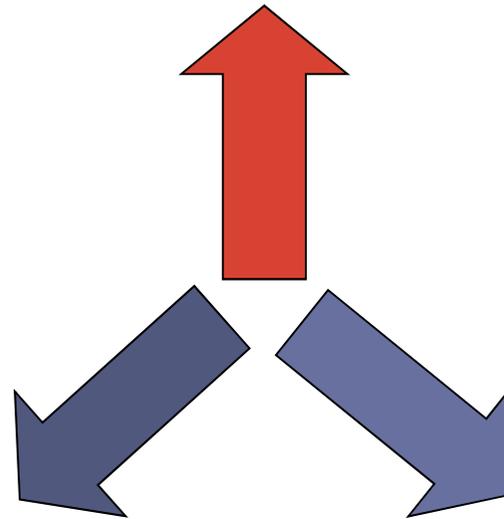
## Fragestellungen

- Welche **Rechte** haben **Eltern und Kinder** mit T1D im Zusammenhang mit dem (Grund-)Schulunterricht?
- Welche **Pflichten** treffen den **Staat** bei der (Grund-)Schulbildung von Kinder mit T1D?
- Was darf Kindern mit T1D, ihren Eltern und der Schule «zugemutet» werden?
- Gibt es «**Patentrezepte**» und Hinweise zur Bewältigung der Herausforderungen?



## Interessenlage

Schule / Lehrerschaft  
**(Konkrete Erfüllung des  
Bildungsauftrags für alle)**



Eltern und Kind  
**(Optimale Ausbildung,  
Integration)**

Staat  
**(Bildungs- und  
Verfassungsziele)**



## Grundsätzliches zur Rechtsstellung der Eltern

### Art. 302 ZGB (Erziehung)

<sup>1</sup> Die Eltern haben das Kind ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung zu fördern und zu schützen.

<sup>2</sup> Sie haben dem Kind, insbesondere auch dem körperlich oder geistig gebrechlichen, eine angemessene, seinen Fähigkeiten und Neigungen soweit möglich entsprechende allgemeine und berufliche Ausbildung zu verschaffen.

<sup>3</sup> **Zu diesem Zweck sollen sie in geeigneter Weise mit der Schule** und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe **zusammenarbeiten**.



## Grundsätzliches zur Rechtsstellung der Lehrpersonen

- Träger öffentlich-rechtlicher Aufgaben: Bindung an Verfassungsgrundsätze und Grundrechte (Art. 35 Abs. 2 BV)
- Unterstützung der Eltern in der Erziehung
- **Keine schrankenlose Betreuungspflicht**
- Lückenlose Überwachung des behinderten/kranken Kindes ist nicht möglich
- Bedürfnisse des behinderten/kranken Kindes vs. Bedürfnisse der Gesamtklasse



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **II. Bildungs- und Integrationsaufträge im Verfassungsrecht und im internationalen Recht**



## Verfassungsaufträge

- Möglichst grosse Chancengleichheit (Art. 2 Abs. 3 BV)
- Rechtsgleichheit (Art. 8 BV)
- Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV)
- Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV)
- Sozialziel Bildung (Art. 41 Abs. 1 lit. f BV)
- Anforderungen an das Schulwesen (Art. 62 BV)
- Förderung von Kindern und Jugendlichen (Art. 67 BV)



## Anspruch auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV)

«Der **Anspruch** auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.» (Art. 19 BV)

«... Der Grundschulunterricht ist **obligatorisch** ...» (Art. 62 Abs. 2 BV)





## Anspruch auf Grundschulunterricht

Individualrechtlicher Mindeststandard, der von den Kantonen nicht unterschritten werden darf.

Verletzt,

- wenn die Ausbildung des Kindes derart eingeschränkt wird, dass die **Chancengleichheit** nicht mehr gewahrt ist bzw.
- wenn das Kind Lerninhalte nicht vermittelt erhält, die in der «**hiesigen Wertordnung als unverzichtbar**» gelten.



## **Internationale Garantien (Beispiele)**

### **UNO-Pakt I**

- Art. 13 i.V.m. Art. 2 Abs. 2

### **UNO-Kinderrechtskonvention**

- Art. 28 i.V.m. Art. 23

### **UNO-Behindertenrechtskonvention**

- Art. 24



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

### **III. Insbesondere: Rechtsgleichheit und Diskriminierungsverbot**



## Art. 8 BV (Rechtsgleichheit)

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 **Niemand darf diskriminiert werden**, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer **körperlichen**, geistigen oder psychischen **Behinderung**.
- 3 Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre rechtliche und tatsächliche Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.
- 4 **Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.**



## Zum Gleichbehandlungsgebot (Art. 8 Abs. 1 BV)

- Gleiches ist nach Massgabe seiner Gleichheit gleich und Ungleiches nach Massgabe seiner Ungleichheit ungleich zu behandeln.
- Das Rechtsgleichheitsgebot erlaubt Ungleichbehandlungen, sofern diese mit ernsthaften, sachlichen Gründen gerechtfertigt werden können.
- Chancengleichheit.
- U.U. Anspruch auf nachteilsausgleichende Massnahmen.



## Aspekte der Gleichheit



Formelle Gleichheit



Materielle (faktische)  
Gleichheit  
(Gleichstellung)

← Chancengleichheit



## Zum Diskriminierungsverbot

- **Qualifizierter Schutz** vor Ungleichbehandlungen bestimmter Gruppen.
- **Gesundheitliche Beeinträchtigung** (durch T1D) als «sensibles Merkmal» einer Gruppe.
- **Diskriminierung durch formelle Gleichbehandlung** (d.h. durch unterlassene Differenzierung in der Behandlung).
- Anwendbar in Rechtsetzung und Rechtsanwendung.



## Behindertengleichstellung

### Art. 20 BehiG

<sup>1</sup> Die Kantone sorgen dafür, dass behinderte Kinder und Jugendliche eine Grundschulung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen angepasst ist.

<sup>2</sup> Die Kantone fördern, soweit dies möglich ist und dem Wohl des behinderten Kindes oder Jugendlichen dient, mit entsprechenden Schulungsformen die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher in die Regelschule.

(...)



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **IV. Schulwesen im Bundesstaat Schweiz**



# Bundesverfassung (BV)

*Art. 3 BV: «Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist: sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind.»*



Bundesrecht

Kantonales Recht



## Art. 62 BV (Schulwesen)

- 1 Für das Schulwesen sind die **Kantone** zuständig.
  - 2 Sie sorgen für einen **ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht**. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.
  - 3 Die Kantone sorgen für eine **ausreichende Sonderschulung aller behinderten Kinder** und Jugendlichen bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr.
- (...)



## Kantonale Schulhoheit

- Grundsätzlich liegt die Schulhoheit bei den Kantonen.
- Es steht den Kantonen frei, wie sie die Schule organisieren, finanzieren und die Lehrziele definieren – abgesehen von Einschränkungen infolge verstärkter interkantonaler Zusammenarbeit (HarmoS)
- Der Grundschulunterricht muss ausreichend, allgemein zugänglich, obligatorisch, unter staatlicher Leitung oder Aufsicht und (an öffentlichen Schulen) unentgeltlich sein.
- Behinderte/kranke Kinder haben Anspruch auf eine ihren Fähigkeiten angepasste Schulbildung.



## Kantonales Schulrecht

- 26 verschiedene Schulgesetze mit unterschiedlicher Regelungsdichte
- Gemeinsamkeit der kantonalen Regelungen: Sie äussern sich kaum oder gar nicht zu behinderten/kranken Kindern im Regelunterricht.
- Aus praktischen Gründen **kaum konkrete Regelungen betreffend Kinder mit T1D.**



## Folgerungen

- Erheblicher **Gestaltungsspielraum** für Schulen und Lehrpersonen.
- **Kaum durchsetzbare Rechte** für (Sonder-)Behandlung von Kindern mit T1D.
- **Zusammenarbeit** zwischen Eltern, Schule, Lehrpersonen und Kind ist unabdingbar; aber nur beschränkt erzwingbar!



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## V. Konkrete Konstellationen (Beispiele)



## Schulort (Schulhaus) von Kindern mit T1D

- Grundsätzlich keine frei Wahl des Schulortes!
- Grundsätzlich Schulbesuch am Aufenthaltsort/Wohnort des Kindes (gem. kant. Gesetzgebung). Ausnahmen:
  - Örtliche Verhältnisse
  - Familiäre Umständen
  - Besondere Umstände in der Schule
  - Krankheiten und Behinderung
- Isoliert betrachtet wird T1D alleine nicht ausreichen für auswärtige bzw. «optimale» Schule.

Masstab:  
Ziele von Art.  
19/62 BV



## Verabreichung von Medikamenten durch Lehrpersonen

- (Schriftliches) Einverständnis der Erziehungsberechtigten (bei **oral** zu verabreichenden Medikamenten)
- Verabreichen von **Injektionen**:
  - In einigen Kantonen bewilligungspflichtig.
  - Im Zweifel dürfen sich Schulen dagegen aussprechen (Schule oder Lehrer), d.h. sie können nicht dazu gezwungen werden.
  - Bei Verweigerung von Injektionen muss allerdings die Schule, zusammen mit den Eltern, andere Lösung suchen.



## Prüfungssituationen

- Anspruch auf **Nachteilsausgleich**, allerdings ohne Lernzielreduktion.
- Voraussetzung: **Frühzeitige bzw. sofortige Meldung der Situation**.
- Konkret: Rücksichtnahme auf besondere Bedürfnisse von Kindern mit T1D in Prüfungssituationen (z.B. Prüfungsunterbruch oder -wiederholung bei Unterzuckerung während Prüfung).
- Kein Anspruch auf nachträgliche Anpassung der Bewertung.



## Lager, Schulausflüge etc.

- Problematik: Besondere Bedürfnisse von Kindern mit T1D, die bei **längeren Abwesenheiten von zuhause** besondere Anforderungen an die Betreuung stellen.
- Grundsatz: **Rechtsgleicher und diskriminierungsfreier Einbezug aller Kinder.**
- Aber: Abwägung der Zumutbarkeit/Machbarkeit im konkreten Fall.
- Vorgängige Absprache (**Information und Zusammenarbeit**) zwischen Lehrpersonen, Schule und Eltern über die besonderen Bedürfnisse.



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

## **VI. Zusammenfassung und Ausblick**



## Zusammenfassung

- Bildungsziele von Verfassung und internationalem Recht umfassen gleichermassen Kinder mit T1D, bleiben aber vage.
- Anspruch auf schulische Integration, gerade auch mit T1D.
- Kantonale Gesetzgebung kennt kaum konkrete Regeln für den Umgang mit T1D.
- Pflichten von Lehrpersonen und Schulen können nur eingegrenzt werden (mit Bildungszielen, Rechtsgleichheit etc.), sind aber nicht genau umrissen.
- Zusammenarbeit und Dialog sind unabdingbar.
- Nationale Standards und ev. gesetzliche Vorgaben wären hilfreich.



**Universität  
Zürich** UZH

**Rechtswissenschaftliches Institut**

---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**